
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Marktstübli

1. Grundlagen

Nebst den nachfolgenden Bestimmungen sind zusätzlich verbindlich:

- Reglement zur Nutzung von Bauten und Anlagen vom 3. Juli 2012
- Tarif Nutzungsentschädigungen vom 1. Januar 2019

2. Nutzungsgebühren

Die Stadt behält sich vor, bei fehlerhaftem Ausfüllen oder abweichenden Nutzungen, die Tarifpositionen zu korrigieren. Korrekturen werden dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

Bei Annullationen werden folgende Gebühren erhoben:

- mehr als 60 Tage vor dem Anlass gebührenfrei;
- 10 bis 60 Tage vor dem Anlass 30 % der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 100;
- Weniger als 10 Tage vor dem Anlass 50 % der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 300.

Die Stadt behält sich vor, bei langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen, allfällige Tarifänderungen rückwirkend anzuwenden.

3. Sicherheit

3.1 Verantwortung

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen (z.B. Brandschutzvorschriften, Schall- und Laserverordnung, Alkoholgesetz etc.) und für vorbeugende Massnahmen.

3.2 Schäden

Der Veranstalter unternimmt alles, um die Personensicherheit zu gewährleisten, die Lärmemissionen klein zu halten sowie Brände und Schäden zu verhindern. Er haftet für alle Schäden, die an Aussenanlagen, Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursacht werden, auch wenn der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann. Allfällige Beschädigungen meldet der Veranstalter der Stadt. Diese Regelung gilt auch für Parkanlagen in der Umgebung des Marktstübli auf fremdem Eigentum.

Externes Mobiliar (z.B. Tische, Bänke, Stühle etc.) darf nur mit entsprechender Schutzvorrichtung, das heisst mit Kunststoffgleitern, verwendet werden.

Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen sind, lehnt die Stadt Gossau jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Materialverluste und Beschädigungen werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3 Maximal-Belegung

Die maximale Personenbelegung ist aus brandschutztechnischen Gründen auf **100 Personen** beschränkt. Falls einer der beiden Notausgänge nicht zugänglich sein sollte, beschränkt sich die maximale Personenbelegung auf 50 Personen.

3.4 Freihalten Ausgänge und Rampe

Die Notausgänge sind immer auf eine Breite von 1.20 Metern frei zu halten. Während den Öffnungszeiten muss die Türe des Rampenanbaus offen sein.

3.5 Dekorationen

Dekorationen sind mit dem Teamleiter spätestens bei der Übergabe der Räumlichkeiten abzusprechen. Für Dekorationen gilt zusätzlich die Weisung "Dekorationen in Räumen" des Amtes für Feuerschutz St. Gallen.

Schrauben sind für die Befestigung von Materialien nicht erlaubt. Für die Befestigung der Dekoration an den Wänden sind die dafür vorgesehenen Holzbretter zu verwenden. Fensterflächen dürfen nicht mit Klebebändern beklebt werden.

4. Öffnungszeiten

Für Veranstaltungen von Sonntag bis Donnerstag:

- Musikbetrieb bis 24.00 Uhr
- Konsumation bis 24.00 Uhr

Für Veranstaltungen von Freitag und Samstag:

- Musikbetrieb bis 01.00 Uhr
- Konsumation bis 02.00 Uhr

Es werden keine Bewilligungen zur Verlängerung der Öffnungszeiten ausgestellt.

5. Dienstleistungen Personal FM

Die Dienstleistungen des Personals für Übergabe, Instruktion und Rückgabe sind in den Nutzungsgebühren inbegriffen. Nicht inbegriffen sind

- das Aufstellen bzw. Abräumen von Einrichtungen;
- die Nachreinigung bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe sowie die Zwischenreinigung während der Veranstaltung.

**Der Veranstalter muss sich frühzeitig vor der Veranstaltung mit dem Teamleiter in Verbindung setzen:
Herr Roland Pfister, 071 388 42 64 / roland.pfister@stadtgossau.ch**

6. Rückgabe

Alle Räume sind komplett gereinigt zurückzugeben.

7. Alkoholausschank

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den Alkoholausschank und hält sich an die Vorgaben des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1). Er unterstützt die Umsetzung des Alkoholpräventionspräventionskonzeptes der Stadt Gossau. Details enthält das Gesuchsformular „Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass“ (abrufbar auf www.stadtgossau.ch). Der Veranstalter informiert das Servicepersonal entsprechend.

8. Rauchverbot

Es gilt in allen Räumlichkeiten striktes Rauchverbot.

9. Schlüssel

Der Veranstalter bewahrt den Schlüssel sicher auf und verwendet ihn nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust kommt der Veranstalter für den Schaden auf.

10. Haftung

Der Veranstalter hält sich an die mietrechtlichen sowie an die anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche teilweise in diesem Vertrag erwähnt sind. Es obliegt dem Veranstalter zu prüfen, welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Die Stadt Gossau lehnt jede Haftung für Schäden, welche der Veranstalter oder Dritte auf Grund der Nichteinhaltung anwendbarer öffentlich-rechtlicher oder mietrechtlicher Vorschriften durch den Veranstalter erleiden, ab. Vorbehältlich sind zwingende gesetzliche Bestimmungen.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die mietrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte in Gossau zuständig.

12. Feiertage

Die Anlagen sind an Weihnachten (24./25./26. Dezember), Neujahr (31. Dezember/ 1. Januar/ 2. Januar), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen und 1. August gesperrt beziehungsweise nicht belegbar. Ausnahme: Gottesdienste o.ä. liturgische Anlässe.